

4. Zusatzvereinbarung

zur Rahmenvereinbarung vom 01.01.2020 über die Erbringung und Honorierung logopädisch-phoniatrisch-audiologischer Leistungen, abgeschlossen zwischen dem Berufsverband der österreichischen Logopädinnen und Logopäden – logopädieaustria, 1150 Wien, Sperrgasse 8-10, und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (kurz: BVAEB), 1080 Wien, Josefstädter Straße 80.

I. Tarife

1. Die Tarife (ausgenommen Hausbesuch und Kilometergeld) werden für den Leistungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 um 5 % erhöht und sind in der Anlage („Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung“) zu dieser Zusatzvereinbarung ersichtlich.

2. Die Leistungen „Hausbesuch – Land“ (T5) und „Hausbesuch – Ort“ (T6) werden zusammengeführt und als Leistung „Hausbesuch“ (T5) mit einem Tarif von EUR 30,- in die Anlage („Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung“) aufgenommen.

II. Chefärztliche Bewilligung

In Folge der Änderung der Krankenordnung entfallen die §§ 12 und 17 Abs 3 lit a der Rahmenvereinbarung.

III. Wirksamkeit

Die Regelungen in der 3. Zusatzvereinbarung zur Tarifierfassung für das Jahr 2023 werden gegenstandslos und durch die Tarifierfassung in der 4. Zusatzvereinbarung ersetzt. Die 4. Zusatzvereinbarung wird mit 01.01.2023 rechtswirksam.

Wien, am 16. JAN. 2023

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Der Generaldirektor:


Dr. Gerhard Vogel

logopädieaustria

Mag. Eleonora Tinhof


1 Anlage

Tarife

		gültig ab 1.1.2023
T1	Logopädische Behandlung Minstdauer 30 Min.	€ 34,13
T2	Logopädische Behandlung Minstdauer 45 Min.	€ 51,19
T3	Logopädische Behandlung Minstdauer 60 Min.	€ 68,25
T4	Logopädische Behandlung in der Gruppe (3 - 5 Personen) Minstdauer 60 Min.	€ 22,62
T5	Hausbesuch Verrechenbar nur, wenn dem Erkrankten wegen seines Gesundheitszustandes das Aufsuchen der Logopädin nicht zugemutet werden kann. Werden mehrere in einem gemeinsamen Haushalt oder in einem Heim wohnende Patienten gleichzeitig besucht, ist das Kilometergeld T7 und das Visitenhonorar nur einmal pro Behandlungstag verrechenbar.	€ 30,00
T7	Amtliches Kilometergeld (je gefahrenem Kilometer, nur in Verbindung mit Pos. T5 verrechenbar) Die Kilometeranzahl richtet sich nach der Praxisadresse der nächstgelegenen geeigneten Vertragseinheit	€ 0,42

Vernetzungstätigkeiten

Die nachfolgenden Positionen sind am selben Tag nicht nebeneinander verrechenbar:

		gültig ab 1.1.2023
Fallbesprechung verrechenbar, wenn der Patient von mehreren Angehörigen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe behandelt wird und eine Abstimmung für die Therapieplanung notwendig ist		
T8	pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	€ 17,06
T9	pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	€ 34,13
T10	pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	€ 51,19
T11	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	€ 68,25
Gespräch mit Bezugsperson verrechenbar, wenn die Bezugsperson im Hinblick auf den Therapieerfolg einbezogen werden muss (z.B.: Eltern, Ehepartner, Kindergärtner, Sonderpädagogen)		
Ist der Patient besonders verhaltensauffällig und ein Gespräch mit der Bezugsperson vor Ort notwendig (Schule, Kindergarten), so ist die Verrechnung eines Hausbesuches möglich.		
T12	pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	€ 17,06
T13	pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	€ 34,13
T14	pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	€ 51,19
Helferkonferenz verrechenbar, wenn der fachliche Kontakt von Gesundheits- (mind. drei verschiedene Professionen) und Betreuungsberufen für den Therapieerfolg wesentlich ist		
T15	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	€ 68,25
T16	pro Fall von mind. 90 Minuten Dauer	€ 102,38

Weitere Voraussetzungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:

- a) Bei Kinder und Jugendlichen (gilt nicht für die Pos. Fallbesprechung)
- Vorliegen einer fachärztlichen Zuweisung aus dem intra- bzw. extramuralen Bereich
 - Rücküberweisung aus einer stationären Einrichtung in den niedergelassenen Bereich
- b) Bei Erwachsenen:
- Vorliegen einer psychiatrischen bzw. neurologischen Diagnose

Erläuterungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:

- a) Telefonische Vernetzungstätigkeiten können abgerechnet werden, wenn sie mind. 15 Minuten gedauert haben.
- b) Bei einem Fall können mehrere Vernetzungstätigkeiten (nicht am selben Tag) verrechnet werden.
- c) Für die Verrechnung von Vernetzungstätigkeiten ist keine ärztliche Zuweisung erforderlich.
- d) Zuweisungen von Psychologen gelten analog fachärztlichen Zuweisungen.

Anlage

Pilotprojekt „90 minütige Behandlung und Befundung“

(befristet von 01.03.2022 bis 31.12.2023)

		gültig ab 1.1.2023
T17	Logopädische Behandlung Minstdauer 90 Min. Nur mit ausführlicher Begründung verrechenbar.	€ 102,38
T18	Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie Minstdauer 90 Min. Verrechenbar pro Patient einmal jährlich. Die Verrechnung weiterer logopädischer Sitzungen im selben bzw. im darauf folgenden Quartal ist nur in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung möglich.	€ 102,38